

Pfarrer Emmerich Gyenge

Oberwart, am 18. Jänner 1961.  
Graf Erdödy Straße 20, Bgld.


Sehr geehrter Herr Pfarrer!

Anbei übersende ich Ihnen ein Exemplar der Verfassung unserer Kirche. Hoffentlich können Sie dies für Ihre Arbeit verwenden. Doch ich möchte Ihnen gerne im Rahmen der Möglichen beihilflich sein, und hinsichtlich der Verfassung der reformierten Kirchen in Ungarn, Slowakei und Jugoslawien auch zumindest einen Tipp geben. Ich werde versuchen, je ein Exemplar für Sie zu beschaffen. Ob das mir gelingt, ist mehr als fraglich, doch versuchen kann ich das, weil ich zu diesen Ländern gute Verbindungen habe.- Doch noch einfacher wäre es, wenn Sie ausführliche Fragen stellen könnten, also mir schreiben könnten, worauf es besonders für Sie ankommt. So könnte ich Ihre Fragen hinsichtlich Ungarn wahrscheinlich präzise beantworten können. Wir haben einen Kollegen, der jahrzehntelang in der jugoslawischen Kirche diente, er könnte Ihnen also diesbezüglich dienen. Auf diese Art könnten Sie die wahrscheinlich für Sie sehr schwierige Übersetzung aus diesen Sprachen umgehen, denn wir könnten Ihnen deutsch die Angaben mitteilen. Ich erwarte diesbezüglich Ihren Brief.

Über Österreich noch soviel, dass unser Parlament derzeit an einem neuen "Protestantengesetz" arbeitet, das erst in diesem Jahr endgültig vertiggestellt und eingeführt wird. Mit dem in Kraft Treten des Gesetzes rechnen wir im Sommer dieses Jahres. Die Verhandlungen zwischen Kirche und Staat sind sehr fortgeschritten.

Ich würde es sehr begrüßen, wenn ich Ihnen beihilflich sein könnte und sehe Ihrer Antwort gerne entgegen. Wenn Sie Freund Dr. Coenen sehen, wollen Sie ihm -bitte- meinen herzlichsten Gruss ausrichten. Ich liebe und schätze ihn aussergewöhnlich.

Ich grüsse Sie herzlich in Verbundenheit des Glaubens

Ihr  
  
Pfarrer E. Gyenge

Wien, am 10. 3. 1961

Sehr geehrter Herr Pfarrer Jonker!

Endlich komme ich zum Schreiben und ich möchte gleich mit meinem Bericht anfangen.

Was ich Ihnen heute schreiben kann, bezieht sich auf die Reformierte Kirche Ungarns. Ich werde mich an Ihre Fragen halten und meine Antworten, allerdings ohne Ihre Fragen zu wiederholen, so ordnen, wie Sie die Fragen gestellt haben.

Die Reformierte Kirche Ungarns hat eine selbständige Verfassung eingeführt im Jahre 1939. Dem Staat gegenüber ist die Kirche offiziell frei. Allerdings besteht in Ungarn ein staatliches Kirchenamt, das eine sehr grosse Wirkung auf das Geschehen in der Kirche ausübt. Rechtlich gesehen, also auf dem Papier, könnte die Kirche ihre Verfassung selbständig ändern u. die Änderung nachträglich vom Staat genehmigen lassen. In der Praxis geschieht das meistens umgekehrt. Ich meine damit, daß die Initiative zur Verfassungsänderung meist vom staatlichen Kirchenamt kommt. Das Verhältnis zwischen Staat und Kirche regelt im übrigen eine im Jahre 1948 geschlossene Vereinbarung zwischen Kirche u. Staat.

Die Verfassung betont die Selbständigkeit und Mündigkeit der örtlichen Gemeinden. Die Presbyterien leiten die Pfarrgemeinde. Der Pfarrer oder der Kurator führt den Vorsitz. Eine Versammlung der Gemeindeglieder, der alle volljährige Gemeindeglieder angehören, wählen die Mitglieder des Presbyteriums. Diese Vollversammlung der Gemeindeglieder entscheidet auch über die wichtigsten Fragen im Gemeindeleben und prüft die Rechnungslegung des Presbyteriums.

Mehrere Gemeinden, in der Regel in einem staatlichen Bezirk (Komitat) bilden ein Seniorat, in Deutschland würde man sagen, eine Kreissynode, oder in Österreich würde das einer Superintendentur entsprechen. An der Spitze dieses Seniorats steht der Senior. Er ist auch ein amtierender Gemeindepfarrer, besitzt aber eine ziemliche Autorität und Würdigkeit. Neben ihm, auf dem Papier nach dem Prinzip der Parität gleich hochgestellt, amtiert als weltliches Oberhaupt der Seniorat, der Hauptkurator. Die Seniorat hat ausserdem Ratsmitglieder, immer gleich viel geistliche und weltliche, deren Zahl in jeder Seniorat verschieden ist. Praktisch haben diese Ratsmitglieder keinen Wirkungskreis, denn auch in das Seniorat gibt es eine jährlich zusammentretende Vollversammlung, in der alle Pfarrer und entsprechend viel weltliche Delegierte stimmberechtigt sind.

Im ganzen Land gibt es vier Kirchendistrikte. An der Spitze des Kirchendistriktes stehen der Bischof und der Landeskirchenkurator. Der Bischof wird auf Lebenszeit gewählt, besitzt grosse Amtsgewalt und Würdigkeit, ist aber, auf dem Papier, "Primus inter pares". Auch ein Kirchendistrikt hat eine Vollversammlung, in der alle Gemeinden vertreten sind. Und zwar mit einer der Seelenzahl entsprechenden Stimmenanzahl. Die vier Kirchen-

distrikte bilden dann die Gesamtkirche und einer der vier Bischöfe ist immer Vorsitzender in der Synode, die die höchste gesetzliche Körperschaft ist. In der Synode sind die Kirchendistrikte vertreten. Die Synode amtiert periodisch, es gibt jedoch einen Konvent, der als oberste Kirchenbehörde den ständigen Sitz in Budapest hat und dessen Vorsitzender mit dem Vorsitzenden der Synode identisch ist.

Diese Kirchenverfassung vertritt also den reformierten Typus.

Leider kann ich Ihnen über die genaue Zusammensetzung der Synode und des Konvents keinen genauen Bericht geben. Wenn Sie versuchen würden - vielleicht in Utrecht - das Gesetzbuch der Reformierten Kirche zu finden und mir zu übersenden, würde ich diesen Bericht mit genauen Details ergänzen. Das Buch heisst: A Magyar reformatus egyház törvénykönyve, Budapest 1939.

Lieber Herr Pfarrer, da Sie mir geschrieben haben, dass auch eine weniger ausführliche Antwort Ihnen dienen könnte, habe ich diesen Brief zusammengestellt. Leider konnte ich bis heute keine Unterlagen bekommen und musste deshalb alles so schreiben, wie ich es in Erinnerung habe. Ich habe aber darum gebeten, dass mir meine Freunde aus Ungarn präzise Antworten schicken, ich hoffe, dass das noch nachträglich geschehen wird.

Ebenfalls habe ich eine Abschrift Ihrer Fragen an einen Kollegen aus Jugoslawien übersandt, der mir zugesagt hat, die Fragen bezüglich der Verfassung dieser Kirche zu beantworten. Ich hoffe also, Ihnen in absehbarer Zeit nochmals schreiben zu können.

Bis dorthin sende ich einen herzlichen Gruss in glaubensbrüderlicher Verbundenheit und wünsche des Herrn Segen auf Ihre Arbeit.

Ihr sehr ergebener:

